

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

**Duldung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für
den Neubau der Bundesautobahn A20 - Nordwestumfahrung Hamburg,
Teilabschnitt 8: Elbquerung (südl. L111 bis B431)**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord beabsichtigt den Bau der A 20 durchzuführen.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54 in 10117 Berlin wurde beauftragt, die Bundesautobahn A 20 zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit weiter zu planen und zu bauen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen und ausführen zu können, ist es notwendig, im Zeitraum von November 2023 bis März 2024 folgende Vorarbeiten durchzuführen:

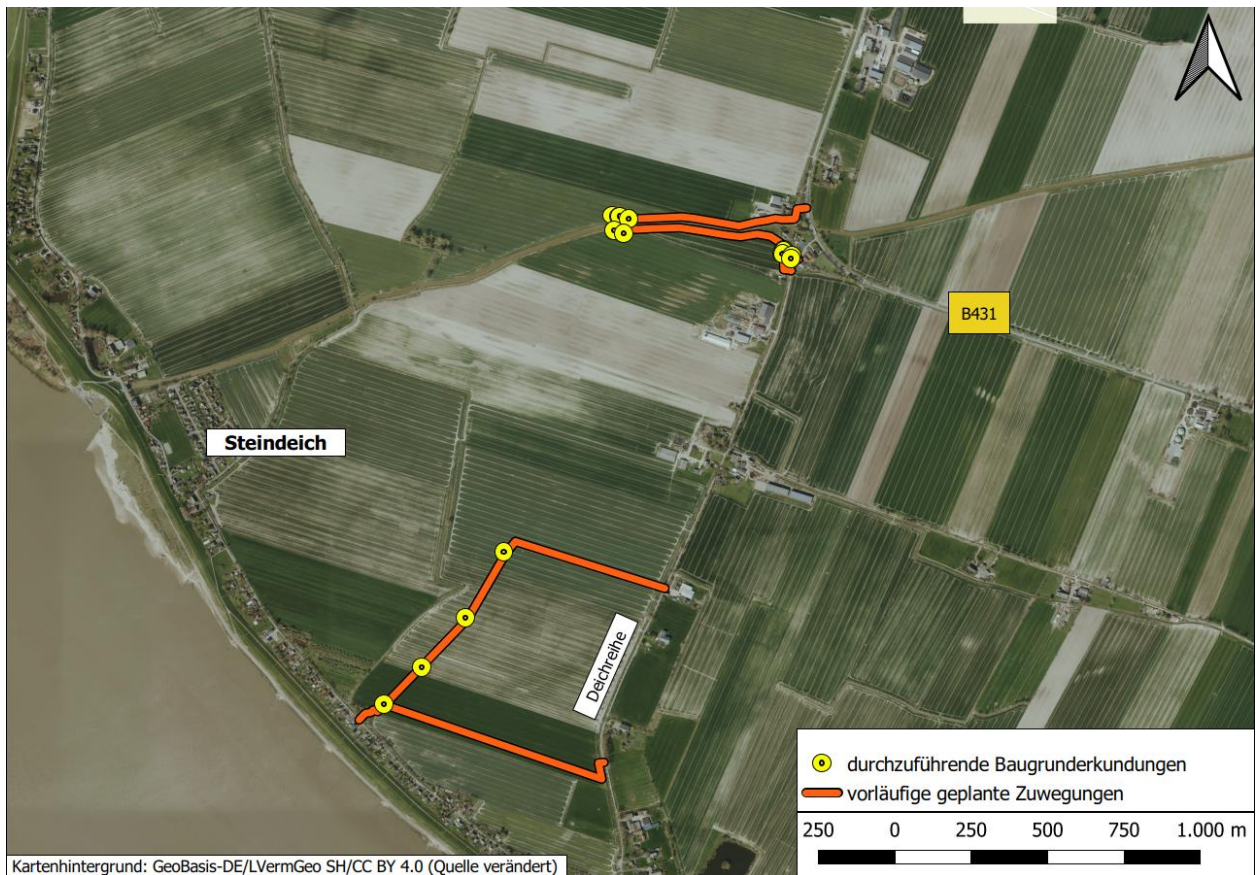
**Durchführung von ergänzenden vermessungstechnischen Vorarbeiten und Bau-
grunduntersuchungen:**

- Betreten von Grundstücken im Rahmen der durchzuführenden Erfassungen und Arbeiten sowie eines Feldvergleiches
- Ggf. vorübergehende Anbringung von Markierungszeichen und Setzen von Festpunkten mit einem Rammgerät
- Momentanes Aufhalten einer Nivellierlatte oder eines Messstabes beim Anzielen eines Messpunktes
- Betreten der Grundstücke zum Einmessen der Bohrpunkte
- Anbringen von Markierungszeichen
- Befahren der Grundstücke mit verschiedenen Bohrgeräten (Bohrgerät, Rammsonde)
- Durchführung der jeweiligen Bohrung
- Probenahme und Bohrlochversuche
- Ggf. Ausbau der Bohrstelle zu einer Grundwassermessstelle
- Ordnungsgemäßes Verfüllen des Bohrlochs

Folgende Grundstücke im Gemeindegebiet Kollmar (Kreis Steinburg, Land Schleswig-Holstein) sind betroffen:

Land	Gemarkung	Flur	Flurstück
Schleswig-Holstein	Kollmar	3	508, 513, 511, 40, 42/4, 516, 517
	Kollmar	5	140/12, 136/18
	Kollmar	34	142/1, 511, 504, 14/4, 18/6, 143/1, 16/1, 17/4, 514, 515

Arbeitsbereich Schleswig-Holstein, Gemeinde Kollmar



Eine Beeinträchtigung des Verkehrs im öffentlichen Straßennetz ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16 a Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest.

Durch die Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und die Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Weitere Informationen zum Projekt finden sie unter:

<https://www.deges.de/projekte/projekt/a-20-abschnitt-8-a-26-bis-b-431/>

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird hiermit die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o.a. Vorarbeiten erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das Vorhaben des Baus der A 20 ist Bestandteil des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) beigefügt ist.

Es dient der Deckung eines gesetzlich durch § 1 FStrAbG festgestellten Bedarfs.

Bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Vorarbeiten hat weiterhin der in § 17e Abs. 2 FStrG geregelte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss Beachtung zu finden.

Die Vorarbeiten sind erforderlich, um den Planungsprozess zu Ende zu führen und eine fachgerechte Bauausführung zu gewährleisten.

Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung der Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen der punktuellen Maßnahmen auf Ihren Grundstücken geringfügig und reparabel sowie vorübergehender Natur.

Aus diesem Grund muss Ihr Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Duldungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei

Die Autobahn GmbH des Bundes,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Niederlassung Nord,
Heidenkampsweg 96-98, 20097 Hamburg

erhoben werden.

Hamburg, den 15. November 2023

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

Gez. Holger Schütt